

Bedarfsplanung der örtlichen Sozialhilfeträger  
Referentin Friederike Scholz

**Rückblick**

- Keine Bedarfsplanung seit 2003
- Planung:
  - Ggf. Entscheidungsgrundlage für Investoren, Träger/Trägerinnen von Einrichtungen
  - Bestandsaufnahme als Grundlage für Beratung
- Kein Steuerungsinstrument der Kommunen

## Kommunale Steuerungsinstrumente im APG

Verpflichtende Beratung von Investitionsvorhaben in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege, § 8 Nr. 7 APG



Beratung zum Bedarf als Voraussetzung für die Investitionskostenförderung

- Inhalt / Ergebnis der Beratung unerheblich
- Anspruch auf Beratungsbescheinigung

Option der verbindlichen Bedarfsplanung, §§ 11 Abs. 7, 7Abs. 6 APG



Bestätigter Bedarf als Voraussetzung für die Investitionskostenförderung

- Verbindliche Bedarfsplanung nur als Option
- Unterliegt besonderen Voraussetzungen

## Voraussetzungen der Bedarfsplanung

- Beschluss der Vertretungskörperschaft, von der Möglichkeit der verbindlichen Bedarfsplanung Gebrauch zu machen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- Jährlich nach Beratung in der kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch förmlichen Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen. Die Planung ist ebenfalls öffentlich bekannt zu machen.
- Die Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert ab Beschluss einen Zeitraum von drei Jahren umfassen.
- Es sind nachvollziehbare sachlicher Parameter zu verwenden und anhand dieser ist der Bedarf darzustellen.

## Bedarfsdeckung

- „Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn:
  - einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht
  - und Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.“
- Großer Einschätzungsspielraum der Kommune

## Rechtsfolgen

### Zusätzlicher Bedarf wird abgelehnt

- ⇒Keine Förderung über Pflegegeld
- ⇒Kein weiteres Verfahren nach APG DVO

### Zusätzlicher Bedarf ist gegeben

- ⇒ Bei Vorliegen mehrerer Anträge verschiedener Träger, die zusammen den Bedarf übersteigen, ist ein diskriminierungsfreies Auswahlverfahren festzulegen

### **Die Bedarfsbestätigung**

- Die Entscheidung hat sich auf die gesamte Einrichtung zu beziehen
- Die Entscheidung muss bereits im Beratungsverfahren erfolgen (§ 10 APG DVO)
- Der Träger kann bereits im Beratungsverfahren eine bindende Entscheidung verlangen (§ 10 Abs. 3 APG DVO)

### **Übergangsregelung § 22 Abs. 4 APG**

- Entscheidung zur verbindlichen Bedarfsplanung erfolgt bis zum 31.12.2014:
  - => Entscheidung über die Bedarfsbestätigung kann bis zur Erarbeitung und Beschlussfassung einer verbindlichen Bedarfsplanung, längstens bis 31.03.2015, ausgesetzt werden.
- Ob eine verbindliche Planung bis zum 31. März rechtssicher verwirklicht werden kann, kann nur vor Ort entschieden werden.

**Städtetag**  
Nordrhein-Westfalen

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!